

Stellungnahme

des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Erweiterungsstudium Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung

Altersstufe: **Sekundarstufe Berufsbildung**
Niveau/Bereich: **Erw. Studium Niveau MA**
Einreichungsart: **Überarbeitung (studienrechtlich)**
ECTS-AP: **30**

Das Curriculum ist beim QSR zum Einreichtermin 15.01.2022 eingelangt.

1. Ergänzung zur Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zum Curriculum der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich für das Erweiterungsstudium gemäß § 38 b HG 2005 idgF für Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung

Der Qualitätssicherungsrat (QSR) für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Stellungnahme zu den Curricula zur Erlangung eines Lehramtes abzugeben.

Der QSR verweist auf die studienrechtliche Stellungnahme des Ref. II/7a des BMBWF, für deren Umsetzung die anbietenden Institutionen verantwortlich sind. Es ist darauf zu achten, dass die Curricula nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzungen stehen.

Der QSR hat seit Beginn der Begutachtungsverfahren viele Erfahrungen gesammelt sowie zusätzliche Anregungen erhalten. Durch den Vergleich mit den Curricula anderer Anbieter konnte er zudem Einsicht in neue Problemfelder gewinnen. Als Folge können ergänzende Stellungnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch Punkte ansprechen, die in den vorausgehenden Begutachtungsphasen noch nicht thematisiert wurden.

Der QSR holt gemäß seinen Bestimmungen zum Stellungnahmeverfahren fakultativ Einschätzungen ausländischer Fachgutachter*innen ein. Diese fließen in die Beratungen des QSR ein. Gutachten werden den einreichenden Institutionen zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme des QSR schließt an die bisherigen Stellungnahmen (inklusive Ergänzungen) an.

Fazit:

Der QSR verweist auch im Bezug auf das eingereichte Curriculum für ein Erweiterungsstudium gemäß § 38 b HG idgF auf die beiden formalrechtlichen Stellungnahmen des Ref. II/7a des BMBWF, die sowohl studienrechtliche als auch dienstrechtliche Bezugnahmen enthalten. Deren Beachtung

und Umsetzung wird empfohlen.

Im gegebenen Zusammenhang ist daher umfassend darauf zu achten, dass das angebotene Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen aber auch der Satzung steht.

Anmerkungen:

Die rechtlichen Empfehlungen im Detail sind den Anlagen 1 + 2 zu entnehmen.
30 ECTS-AP entspricht § 38b Absatz 2. (Mindestumfang)